



Az.: 32.2.0201.002.001

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2017
Rat	05.04.2017

Zuständige/r Dezernent/in	
---------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen	JA	X	NEIN
--------------------------	----	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	JA	NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung:

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen auf/an folgenden Straßen und Plätzen:

- Herzogstraße,
- Große Straße,
- Hagsche Straße (einschließlich "Neue Mitte")
- Hoffmannallee zwischen der Lindenallee und Siegertstraße (einschließlich des EOC),
- Kavarinerstraße (Fußgängerzone),
- Koekkoekplatz,
- Gasthausstraße,
- Wasserstraße zwischen der Großen Straße und Gasthausstraße,

- Schloßstraße (Fußgängerzone),
- An der Münze (Fußgängerzone),

dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- 30.04.2017
- 01.10.2017
- 05.11.2017

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kleve, den _____

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde“

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Das Klever City Netzwerk e.V. (KCN) beantragt mit Schreiben vom 25.01.2017 im Jahr 2017 die Verkaufsstellen im Klever Stadtgebiet -räumlich begrenzt- an folgenden Sonntagen im Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen halten zu dürfen:

- 30.04.2017
- 01.10.2017
- 05.11.2017

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden werden gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnungen freizugeben.

Mit Hinblick auf die durch "ver.di" geführten Klagen gegen die Verordnungen anderer Kommunen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wurde ein umfangreiches Prüfverfahren des vorliegenden Antrags nach Vorgabe der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster durchgeführt. Die Verwaltung schließt sich den in den jeweiligen Anträgen des KCN vorgenommenen Besucherzahlenprognosen für das Jahr 2017 im Ergebnis an.

Die zu berücksichtigenden Stellen haben, mit Ausnahme der "ver.di" grundsätzlich zugestimmt.

"Ver.di" nimmt mit Schreiben vom 01.02.2017 wie folgt Stellung:

"Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 25.01.2017 zur Anhörung anlässlich der geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 teilen wir mit, dass wir generell Sonntagsöffnung ablehnen.

Sonn- und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu Ihrem Antrag vom 25.01.2017 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienste) sollten von der Öffnung ausgenommen werden."

Die Forderung, den Lebensmittel- und Getränkehandel sowie die Apotheken von der Sonntagsöffnung auszuschließen, wird nicht begründet.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Forderung nicht sachgerecht.

Die Verwaltung schlägt daher vor dem Antrag des KCN zu entsprechen.

Kleve, den 16.03.2017

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Haas', written on a light-colored rectangular background.

(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer